

In der Verhandlung vor dem Rechtsausschuss am 14.11.2007 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: G. Dalkowski
Beisitzer: C. Soltau

ergeht folgendes

U r t e i l 16 / 2007

Der Spieler S. (SC Alstertal-Langenhorn) erhält wegen Schiedsrichterbeleidigung nach Spielende eine Sperre von 1 Spiel, längstens 1 Monat (14.11. – 13.12.2007). Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten für die Sitzung in Höhe von 60.50 € hat der SC Alstertal/Langenhorn zu tragen.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 22.09.2007 fand das Spiel 421 093, mB, Norderstedter SV - SC Alstertal/Langenhorn, statt.

Der Schiedsrichter vermerkte u.a. in seinem Sonderbericht: Nach Abpfiff des Spieles trat der Spieler S. wutentbrannt an mich heran und beschimpfte mich mit folgenden Worten: " So einen beschissenen Schiedsrichter habe ich noch nie so beschissen pfeifen gesehen". Ich gab ihm wegen unsportlichen Verhaltens die rote Karte; daraufhin mussten seine Kollegen ihn festhalten, um nicht auf mich zuzustürmen und mich tätlich anzugreifen. Ich fühlte mich beleidigt.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass der Spieler S. in etwa dieser Art den Schiedsrichter nach Spielende beleidigt hat. Eine Bedrohung des Schiedsrichters konnte jedoch nicht festgestellt werden. Der Spieler bedauert sein Verhalten und hat sich beim Schiedsrichter während der Verhandlung entschuldigt. Die Strafe wurde aus erzieherischen Gründen gem. § 26 (1) RO DHB gemildert.

Die Strafe richtet sich nach § 17 (5) d sowie § 26 (1) RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 – 39 der RO zu beachten.

Der Rechtsausschuss

P. Tiede

gez. G. Dalkowski

gez. C. Soltau